ZBB 2003, 452

VerbrKrG § 6 Abs. 1, § 9 Abs. 3, § 3 Abs. 2 Nr. 2, § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 a. F.; RBerG Art. 1 § 1; HWiG § 1 Abs. 1 Nr. 1; BGB §§ 171, 172

Keine Unwirksamkeit eines immobilienfinanzierenden Kreditvertrages wegen fehlender Kenntlichmachung der Auszahlung der ausgewiesenen Bearbeitungskosten als Vermittlungsprovision

BGH, Urt. v. 14.10.2003 - XI ZR 134/02 (OLG München), ZIP 2003, 2149

Amtliche Leitsätze:

- 1. Ein Kreditvertrag ist grundsätzlich nicht gemäß § 6 Abs. 1 VerbrKrG nichtig, wenn die nach § 4 Abs. 1 Satz 4 № 1 Buchst. d VerbrKrG (in der bis zum 31. 7. 2001 geltenden Fassung) vorgeschriebenen Angaben über die Kosten des Kredits nicht fehlen, sondern lediglich unrichtig sind.
- 2. Wenn vom Verbraucher zu tragende Kosten des Kredits betragsmäßig zutreffend in dem Kreditvertrag angegeben sind, stellt es kein Fehlen von Angaben i. S. d. § 6 Abs. 1 VerbrKrG dar, wenn der als Bearbeitungskosten ausgewiesene Betrag nicht von dem Kreditinstitut vereinnahmt, sondern als Vermittlungsprovision an einen Finanzierungsvermittler ausgezahlt werden soll; die unzutreffende Bezeichnung des Bestimmungszwecks der im Kreditvertrag aufgeführten Kosten steht einem Fehlen einer Angabe i. S. d. § 6 Abs. 1 VerbrKrG nicht gleich.